

Die Kaufmannschaft und der Krieg.

Der Verein Reisender Kaufleute hat an die Kaufmannschaft folgenden Aufruf erlassen: Groß sind die Opfer, die diese schwere Zeit jedem einzelnen Bürger des Staates, der sich mit seinem heroischen Verbündeten gegen eine Welt von Feinden zur Wehr zu setzen hat, auferbürdet. Wir ermessen voll und ganz die wichtige Wirkung des Krieges auf Handel und Industrie. Ganze Geschäftsweize sind lahmgelaug, der Absatz stockt, manche Provinzen kommen als Absatzgebiet nicht in Betracht, die Außenstände sind schwer zu realisieren. Während die Landwirtschaft aus den Hochpreisen der Bodenfrüchte eine schätungsweise mit 1200 Millionen zu beziffernde Mehreinnahme verzeichnet, hat die Kaufmannschaft mit Ausnahme der Seereslieferungsgruppen große Schäden aufzuweisen. Trotzdem trägt der Kaufmannsstand mit hingebungsvoller Vaterlandsliebe, mit patriotischer Duldsamkeit sein Los und trachtet mit Aufgebot aller Energie sich den gegebenen Verhältnissen anzupassen, weil im Kaufmannsstand der unerschütterliche Glaube besteht, daß aus der blutigen Saat die zukünftige Prosperität unseres Staates erpriesen wird. Wenn es trotzdem in manchen Fällen nicht gelingt, der schwierigen Situation Herr zu werden, so sind solche tatsächlich Ausnahmefälle, und der Appell an die Nachsicht der Gläubiger, wie das Ansuchen um Geschäftsaufsicht wird gewiß nur eine durch die Not herbeigeführte Maßnahme bilden, die nicht geeignet sein kann, das Vertrauen in die Widerstandskraft der Kaufmannschaft und in das ehrliche Bemühen, diese schwere Zeit ungebrochen zu überdauern, zu erschüttern. Diesen guten erprobten Ruf der österreichischen Kaufmannschaft auch fernerhin zu sichern, ist Pflicht jedes Kaufmannes. Nervosität und Ungefäßlichkeit verleite nicht, vorichnell die Kante ins Korn zu werfen. Wir Kaufleute sollen und wollen mit allen Kräften bestrebt sein, durchzuhalten, die unsagbar bedrohliche Zeit zu überdauern, trotz aller Erschütterungen, denen unser Wirtschaftsleben ausgesetzt ist und die keinem Stande schädlicher ist als dem der Kaufleute.

stoff verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stand vom 3. d. den zuständigen politischen Behörden erster Instanz bis spätestens einschließlich 18. d. mittelst der bei den politischen Behörden erster Instanz und den Gemeindevorstellungen aufgelegten Formulare zur Anzeige zu bringen. Die Erzeuger der genannten Stoffe sind überdies verpflichtet, außer ihren Vorräten auch die tatsächliche Produktion des abgelaufenen sowie die voraussichtliche Produktion des laufenden Monats anzugeben. Diese Vorratsanzeigen sind in der Folge allmonatlich, und zwar am 8. jedes Monats nach dem Stand vom letzten Tage des Vormonats neu zu erstatten.

Alle am 3. d. vorhandenen Mengen an Gaswasser, an schwefelsaurem Ammoniak und an Kalkstickstoff sowie die nach diesem Termin erzeugten und gewonnenen Mengen dieser Stoffe sind auf Grund der Verordnung des Landesverteidigungsministeriums für Kriegszwecke in Anspruch genommen und dürfen ohne Bewilligung des Handelsministeriums weder verbraucht noch verarbeitet oder veräußert, noch darf über sie ohne eine solche Bewilligung in anderer Weise verfügt werden.

Der § 2 der Verordnung des Landesverteidigungsministeriums statuiert jedoch eine Reihe von Ausnahmen von der Inanspruchnahme. Es können ohne besondere Bewilligung über ihre Vorräte verfügen:

1. die Besitzer von Vorräten hinsichtlich jener Mengen, die sie zur Erfüllung von Aufträgen für die Militärverwaltung unbedingt benötigen;

2. Landwirte und landwirtschaftliche Körperschaften dürfen jene Vorräte an Kalkstickstoff, die sie am 3. d. besitzen und bis zum 15. April 1915 noch geliefert erhalten, zu landwirtschaftlichen Zwecken verwenden. Demgemäß ist es auch Erzeugern und Händlern von Kalkstickstoff gestattet, bis zum 15. April 1915 an Landwirte und landwirtschaftliche Körperschaften Kalkstickstoff abzuliefern.

3. Landwirte und landwirtschaftliche Körperschaften dürfen ein Drittel ihrer Vorräte an schwefelsaurem Ammoniak, die sie am 3. d. besitzen, zu landwirtschaftlichen Zwecken verwenden.

Diese Berechtigungen entheben Landwirte und landwirtschaftliche Körperschaften jedoch nicht von der in der Verordnung des Handelsministeriums angeordneten Anzeigepflicht.